

# Richtlinien der Stadt Müllheim zur Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet „Am langen Rain“

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat in seiner Sitzung vom 30.09.2020 beschlossen, die unter Ziff. 2 genannten im Eigentum der Stadt Müllheim stehenden Baugrundstücke nach den folgenden Richtlinien zu vergeben, die hiermit öffentlich bekanntgemacht werden:

## 1 Zielsetzung

Die Stadt Müllheim verfolgt das Ziel, bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ansiedlung von Familien mit Kindern zu fördern, eine Eigentumsbildung von breiten Bevölkerungskreisen zu unterstützen, gesellschaftliches Engagement in der Stadt zu honorieren und familiäre sowie berufliche Bindungen an die Stadt zu würdigen. In Verfolgung dieser Ziele vergibt die Stadt die in ihrem Eigentum stehenden Baugrundstücke, soweit diese zum Verkauf angeboten werden sollen, nach den folgenden Kriterien und zu den hier aufgeführten vertraglichen Bedingungen.

Ausgenommen von den nachstehenden Regelungen bleiben Grundstücke, hinsichtlich derer bereits vertragliche Bindungen gegenüber Dritten bestehen oder im Zuge des Grunderwerbs bzw. zur Erreichung städtebaulicher Ziele begründet werden. Die Stadt behält sich vor, von den nachstehenden Regelungen abzuweichen, wenn dies im öffentlichen Interesse – etwa zur Ermöglichung eines Grundstückstauschs oder zur Schaffung/Erhaltung von Wohnraum mit Sozialbindung – sinnvoll oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

## 2

  
  
  
  
  


## 3 Antrag

### 3.1 Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen. Bis zu zwei Personen können einen Antrag gemeinsam stellen. Personen, die mit ihrem Antrag jeweils das gleiche ihnen zugeordnete

Kind (vgl. 3.2) geltend machen wollen, können einen Antrag nur gemeinsam stellen. Stellen zwei Personen einen Antrag gemeinsam, so gilt folgendes:

- Die beiden Personen werden hinsichtlich der vertraglichen Regelungen als ein gesamtschuldnerisch haftender Antragsteller behandelt.
- Hinsichtlich der Vergabekriterien genügt es, wenn ein Kriterium für eine der Personen erfüllt ist.
- Wird ein Vergabekriterium von beiden antragstellenden Personen erfüllt, so werden die entsprechenden Punkte doppelt vergeben; dies gilt nicht für die Kriterien Nr. 1 und Nr. 2.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, können Anträge nur gemeinsam oder nur für einen der Ehegatten/Lebenspartner stellen. Wird der Antrag nur für einen der Ehegatten/Lebenspartner gestellt, so gilt, wenn die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, folgendes:

- Hinsichtlich der Vergabekriterien genügt es, wenn ein Kriterium nur für den anderen (nicht-antragstellenden) Ehegatten/Lebenspartner erfüllt ist.
- Wird ein Vergabekriterium von der antragstellenden Person und von dem anderen (nicht-antragstellenden) Ehegatten/Lebenspartner erfüllt, so werden die entsprechenden Punkte doppelt vergeben; dies gilt nicht für die Kriterien Nr. 1 und Nr. 2.
- Den nicht-antragstellenden Ehegatten/Lebenspartnern stehen sonstige Personen gleich, die mit dem Antragsteller im gleichen Haushalt leben und im Rahmen eines eigenen Antrags das gleiche ihnen zugeordnete Kind (vgl. 3.2) geltend machen könnten wie der Antragsteller.

### 3.2 Im Haushalt lebende Kinder

Einem Antragsteller werden folgende eigene oder fremde Kinder zugeordnet, sofern sie mit dem Antrag geltend gemacht werden:

- Minderjährige Kinder, für die der Antragsteller sorgeberechtigt ist und mit denen der Antragsteller während des Zeitraums von mindestens einem Jahr vor dem Stichtag oder seit der Geburt des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
- Volljährige Kinder, für die der Antragsteller sorgeberechtigt ist oder war und mit denen der Antragsteller während des Zeitraums von mindestens einem Jahr vor dem Stichtag in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sofern
  - das Kind aufgrund Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig ist oder
  - der Antragsteller zum Stichtag für das Kind kindergeldberechtigt ist.

### 3.3 Antragsfrist

Maßgeblich für die Auswahlentscheidung ist die Sachlage zum Stichtag. Veränderungen der Sachlage zwischen Antragstellung und Stichtag können auch nachträglich noch nachgewiesen werden. Ein Kind, das nach dem Stichtag aber vor der Vergabeentscheidung geboren wird, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als vor dem Stichtag geboren.

### 3.4 Nachweise

Die geforderten Nachweise sind bei der Antragsstellung wie folgt zu erbringen:

- Kinder: Kopie der Geburtsurkunde
- Sorgeberechtigung: Versicherung des Antragstellers
- gemeinsamer Haushalt: Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz des Antragstellers und aller geltend gemachten Kinder; lebt ein Kind im Haushalts des Antragstellers, ohne dort

seinen Hauptwohnsitz zu haben, so genügt eine entsprechende Erklärung der Sorgeberechtigten des Kindes

- Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder im THW: Bestätigung der Feuerwehr oder des THW
- Aktive ehrenamtliche Mitarbeit in einer Einrichtung: Bestätigung des Einrichtungsträgers
- Haupterwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung: Bestätigung des Arbeitgebers
- Selbstständige Haupterwerbstätigkeit: Gewerbeanmeldung, Bestätigung einer berufsständischen Kammer oder andere geeignete Nachweise
- fehlendes Eigentum und Erbbaurecht an einem Wohnhaus, einer Wohnung oder einem zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstück: Versicherung des Antragstellers

## 4 Vergabe

1. Für alle Antragsberechtigten Personen, deren Anträge frist- und formgemäß eingegangen sind und nicht zurückgenommen wurden, wird unter Anwendung der Kriterien nach Ziff. 5. eine Rangfolge gebildet.
2. Bei Punktegleichheit entscheidet über den Rangplatz der Gemeinderat als Einzelfallentscheidung oder im Losverfahren. In der Reihenfolge der Rangfolge werden den Antragstellern Grundstücke zugeteilt.
3. Unter den in der Rangfolge zu berücksichtigenden Antragstellern führt die Stadt eine Anhörung durch, in deren Rahmen die Antragsteller eine Präferenz hinsichtlich der einzelnen Grundstücke angeben können. Danach werden die einzelnen Grundstücke nach der Rangfolge der Antragsteller unter Berücksichtigung ihrer angegebenen Präferenz zugeteilt.
4. Zieht ein Antragsteller seinen Antrag vor Zuteilung der Grundstücke zurück, so wird für die dem ausgeschiedenen Antragsteller in der Rangfolge nachfolgenden Antragsteller die Zuordnung wiederholt.
5. Zieht ein Antragsteller seinen Antrag nach Zuteilung der Grundstücke zurück oder kommt für ein zugeteiltes Grundstück ein Kaufvertrag nicht zustande, so wird zunächst für die Antragsteller, die dem ausgeschiedenen Antragsteller in der Rangfolge nachfolgen, die Zuteilung der Grundstücke wiederholt. Danach wird für die Antragsteller, die dem letztplatzierten Antragsteller nachfolgen, die Zuordnung wiederholt.

## 5 Vergabekriterien

Die Rangfolge nach Ziff. 4 wird anhand folgender Punkte gebildet:

| Kriterien Nummer | Merkmale des Antragstellers  | Bemerkung  | Punkte   |
|------------------|--|--|--|
| 1                | Zugeordnete Kinder gem. Ziff 3.2   | Maximal werden 20 Punkte vergeben  | + 10 Punkte für das erste Kind<br>+ 7 Punkte für das zweite Kind<br>+ 3 Punkte für das dritte Kind |
| 2                | Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohnhauses, einer Wohnung oder eines zu | Der Punktabzug wird nicht vergeben, wenn sich der Antragsteller mit dem Antrag verpflichtet, das | - 15 Punkte  |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   | Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks  | anderweitige Eigentum oder Erbbaurecht im Falle einer Zuteilung zu veräußern.   |  |
| 3 | Erstwohnsitz in der Stadt Müllheim für die Dauer von mind. 36 Monaten während der 60 Monate vor dem Stichtag  |   | + 5 Punkte   |
| 4 | Haupterwerbstätigkeit (abhängig beschäftigt oder selbstständig) mit Arbeitsplatz bzw. Betriebs-/Unternehmenssitz in Müllheim während der 24 Monate vor dem Stichtag                               |   | + 3 Punkte   |
| 5 | Verwandtschaft in gerader Linie oder Verwandtschaft in Seitenlinie bis zum 3. Grad mit mindestens einer Person, die am Stichtag bereits seit mind. 36 Monaten ihren Erstwohnsitz in Müllheim hat. | Die Punkte werden nur einmal vergeben, auch wenn Verwandtschaft mit mehreren Personen besteht. Die Verwandtschaft mit zugeordneten Kindern gemäß Teil II. Ziff. 3 bleibt außer Betracht. Schwägerschaft begründet keine Verwandtschaft. | + 3 Punkte   |
| 6 | Mitgliedschaft in einem in Müllheim ansässigen gemeinnützigen Verein, wenn die Mitgliedschaft bereits seit mind. 36 Monaten vor dem Stichtag besteht  | Die Punkte werden maximal für eine Vereinsmitgliedschaft pro antragstellender Person vergeben, maximal also 6 Punkte bei zwei Antragstellern.   | + 3 Punkte   |
| 7 | Aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr Müllheim (incl. Abteilungen) oder im THW Müllheim , wenn die Mitgliedschaft bereits seit mind. 24 Monaten vor dem Stichtag besteht            | Die Punkte werden pro antragstellender Person nur einmal für die Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder im THW vergeben, maximal also 10 Punkte bei zwei Antragstellern (bzw. max. 20 Punkte bei leitender Funktion)                      | + 5 Punkte<br><br>Im Falle einer leitenden Funktion, die für mind. 24 Monate vor dem Stichtag ausgeübt wurde, werden zusätzlich + 5 Punkte pro antragstellender Person vergeben. |

|   |   |   |            |
|---|---|---|------------|
| 8 | Aktive ehrenamtliche Tätigkeit in einer sozialen, diakonischen oder karitativen Einrichtung in der Stadt Müllheim, wenn die Tätigkeit bereits für mind. 36 Monate vor dem Stichtag aktiv ausgeübt wurde | Die Punkte werden ggf. neben den Punkten für eine Vereinsmitgliedschaft (Nr. 6) vergeben, wenn die Einrichtung von einem in Müllheim ansässigen Verein getragen wird, nicht aber neben den Punkten für eine leitende Funktion nach Nr. 7. | + 5 Punkte |
|---|---|---|------------|

Die Gesamtzahl der Punkte nach den Kriterien Nr. 3 bis Nr. 8 ist begrenzt auf 25 Punkte. Insgesamt können danach maximal 45 Punkte erreicht werden.

Martin Löffler

Bürgermeister